

## **Zivilprozesspraxis im internationalen Vergleich – Internationaler Erfahrungsaustausch mit Moot-Court-Seminar und vertiefenden Hospitationen im Dienste der Vision einer einheitlichen europäischen Verfahrensordnung**

### **Erfolge des Projekts**

- (1) Die Teilnehmer selbst profitierten direkt, denn ihr Wissen und ihr Verständnis dürften sich sehr erweitert haben: generell im Hinblick auf drei verschiedene ausländische Prozessordnungen und speziell im Hinblick auf die Praxis des deutschen Zivilprozesses und die Arbeits- und Denkweise des deutschen Zivilrichters.
- (2) Indirekt profitierten außerdem die anderen Richter der Partnergerichte vom Wissen der Teilnehmer, die ihre neuen Informationen als Multiplikatoren verbreiten und als Ansprechpartner um die Beschaffung weiterer Informationen oder direkter Kontakte zu Richtern an den jeweils anderen Partnergerichten gebeten werden können.
- (3) Indirekt wird auch das Recht suchende Publikum der beteiligten Gerichtsbezirke profitieren: Wenn ein Fall Bezüge zum Recht eines Partnerstaates aufweist, wird der Richter in der Lage sein, das anzuwendende ausländische Recht schneller zu verstehen und anzuwenden; er wird einschlägige Gerichtsentscheidungen aus diesen Ländern auch leichter akzeptieren können. Wenn er das Problem nicht selbst lösen kann, wird er einen ihm bekannten ausländischen Kollegen fragen können, statt womöglich ein zeit- und kostenaufwendiges juristisches Sachverständigengutachten einholen zu müssen.

### **Die Ergebnisse im Detail**

#### ***1. Fürsorge- und Hinweispflicht des Gerichts – Rolle des Richters***

Schwerpunkt der Diskussion war das Spannungsverhältnis zwischen Gericht und Prozesspartei. Im Mittelpunkt stand dabei die Frage nach dem Sinn und Umfang der richterlichen Fürsorge- und Hinweispflichten einerseits und der Unparteilichkeit des Richters andererseits. Es zeigte sich, dass der Umfang der richterlichen Fürsorge- und Hinweispflicht in den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt ist und praktiziert wird.

Während die deutschen Richter die weit gefasste Prozessleitungspflicht nach § 139 der deutschen Zivilprozessordnung (ZPO) als positiv und dem schnellen und transparenten Abschluss des Verfahrens zuträglich ansehen, birgt nach Auffassung insbesondere der polnischen Teilnehmer die materielle Prozessleitung die Gefahr der einseitigen Bevorzugung einer Partei und des Anscheins der Befangenheit. Die tschechische, die polnische und die litauische Zivilprozessordnung sehen ebenfalls Hinweispflichten des Richters vor, wobei diese nicht nur unterschiedlich in der Praxis gehandhabt werden, sondern in den Verfahrensordnungen auch unterschiedlich ausgestaltet sind. Teilweise werden sie nur als allgemeine Belehrungen zu den prozessualen Rechten der Parteien (vgl. z.B. § 5 der tschechischen ZPO), als formale oder sog. prozesstechnische Anregungen ohne materiellen Inhalt verstanden. Teilweise werden hierzu allerdings auch konkrete inhaltliche Hinweise gezählt (Beispiel: Hinweis auf fehlende Beweisantritte für eine bestimmte Tatsachenbehauptung).

Im Zuge der Diskussion wuchs das gegenseitige Verständnis für die unterschiedlichen Positionen. Allgemein konnte darin Übereinstimmung erzielt werden, dass die Prozessführung nicht Aufgabe des Richters, sondern Pflicht der Parteien ist und bleibt. Indes bestehen gerichtliche Fürsorge- und Hinweispflichten nach allgemeiner Auffassung jedenfalls gegenüber einer anwaltlich nicht vertretenen Partei. Im Übrigen stellte sich heraus, dass die Art des Umgangs des Richters mit den Parteien, Rechtsbeiständen und Zeugen in den vier beteiligten Mitgliedstaaten aus den Traditionen der jeweiligen Rechtskultur heraus unterschiedlich gelebt wird. Bemerkenswert war dabei, dass unabhängig von der Nationalität einzelne Teilnehmer das Bemühen um eine konstruktive Gesprächssituation zur Förderung des Verfahrensverlaufs betonten, während andere Teilnehmer formale Aspekte, wie etwa die erhöhte Richterbank, Nationalflagge und –wappen im Gerichtssaal

oder das Aufstehen zur Rede in den Vordergrund stellen.

## ***II. Wege zur gütlichen Einigung***

Alle Delegationen waren sich darin einig, dass der gütlichen Einigung der Vorzug vor der Entscheidung durch Urteil zu geben ist. Der Rechtsfrieden wird durch eine gütliche Einigung eher hergestellt als durch eine streitige Entscheidung.

Unterschiedliche Auffassungen bestanden darüber, ob und in welchem Umfang das Gericht sich um die Herbeiführung eines Vergleichs zu bemühen hat. Auch wenn in allen Verfahrensordnungen vorgesehen ist, dass der Richter in jeder Lage des Verfahrens auf einen Vergleich hinzuwirken hat, wird diese Regelung in den Mitgliedstaaten unterschiedlich gehandhabt. Im Hinblick auf die Unparteilichkeit und die Besorgnis der Befangenheit sahen sich einzelne Teilnehmer daran gehindert, den Parteien qualifizierte Vergleichsvorschläge unter Überlegungen zur vorläufigen Würdigung der Sach- und Rechtslage zu unterbreiten. Die Tätigkeit des Richters beschränkt sich dann oft darauf, zu Beginn der mündlichen Verhandlung die Vergleichsbereitschaft zu erfragen. Statistisch ist der Anteil der durch Vergleich erledigten Verfahren in Deutschland höher als in den übrigen Mitgliedstaaten. Als förderlich erschien allen Teilnehmern die Möglichkeit eines Vergleichsabschlusses im schriftlichen Verfahren, so wie er in Deutschland in § 278 Abs.6 ZPO vorgesehen ist.

Auch die in Deutschland bestehende und in Braunschweig mit großem Erfolg praktizierte Möglichkeit einer gerichtsnahen Mediation durch den ersuchten Richter ist bei den Gästen auf reges Interesse gestoßen. In Polen und Tschechien gibt es aktuell Bestrebungen zur Einführung ähnlicher Streitbeilegungsverfahren.

## ***III. Beschleunigung des Verfahrens***

Den Prozessordnungen aller Teilnehmerstaaten ist gemein, dass der Richter auf die Beschleunigung des Verfahrens hinzuwirken hat, vgl. exemplarisch § 282 der deutschen ZPO. Dass das Problem von allen Prozessordnungen gesehen wird, war für alle eher überraschend. Die praktische Lösung fällt indes unterschiedlich aus.

Die Verhandlung der Sache in nur einem Termin ist sowohl in Deutschland als auch in Litauen das Ziel. Entsprechend intensiv ist die schriftliche Vorbereitung der Verhandlung, in der die Parteien umfassend zur Stellungnahme und Angabe der Beweismittel, i.d.R. unter Setzung einer Frist, aufgefordert werden. Die Vorbereitung wird auch in den anderen beiden Staaten entsprechend intensiv betrieben, mit einer Erledigung in nur einem Termin wird dort aber regelmäßig nicht gerechnet.

Die deutschen Teilnehmer nehmen insbesondere die richterliche Hinweispflicht als wesentliches Element der Beschleunigung wahr, da hierdurch der Prozessstoff konzentriert werden kann. Die lediglich in der deutschen Verfahrensordnung vorgesehenen Vorschriften über die Zurückweisung verspäteten Vorbringens (§ 296 ZPO) wurden dagegen allgemein für wenig praktikabel gehalten.

Als hilfreich hat sich die Möglichkeit eines Versäumnisurteils wegen fehlender schriftlicher Erwiderung in Litauen und Polen bzw. die Zurückweisung der Klage wegen fehlender Substantiierung als unbegründet schon im schriftlichen Verfahren in Tschechien erwiesen, vgl. § 43 Abs. 2 der tschechischen ZPO. Die deutsche Regelung ist demgegenüber teils enger, teils weitergehend: Schon die Verteidigungsanzeige des Beklagten verhindert den Erlass eines Versäumnisurteils im schriftlichen Vorverfahren; andererseits ist gegen Kläger und Beklagten bei bloßer Säumnis im Termin ein Versäumnisurteil möglich.

Rein schriftliche vereinfachte Verfahren wie das Mahnverfahren sind allen Verfahrensordnungen bekannt.

In der zweiten Instanz ist die Zurückweisung einer Berufung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung wegen fehlender Erfolgsaussicht nur in Deutschland bekannt (§ 522 Abs. 2 ZPO) und weckte das Interesse der übrigen Delegationen.

#### ***IV. Berufung und besondere Verfahren***

1. Das Berufungsverfahren dient in den Teilnehmerstaaten inzwischen überwiegend der rechtlichen Überprüfung der angefochtenen Entscheidung und nur in Ausnahmefällen als zweite Tatsacheninstanz.

Diskutiert wurde, ob durch eine transparente Führung des Rechtsstreits in erster Instanz Rechtsmittellegungen vermieden werden können. Der Anteil der Verfahren, in denen Berufung eingelegt wird, ist in Deutschland niedriger als in den Partnerstaaten. Ein Grund liegt in dem höheren Anteil gütlicher Beilegungen. Ein anderer Grund dafür könnte sein, dass in Deutschland Berufungen nur ab einer Beschwer von 600 € zulässig sind. Eine solche Begrenzung ist etwa in Polen unbekannt.

2. Das Insolvenzverfahren bildet in allen Staaten gegenüber dem allgemeinen Zivilprozess ein gesondertes Verfahren. Die Rolle des Insolvenzrichters ist in Polen umfassender ausgestaltet, er prüft beispielsweise die materielle Berechtigung der angemeldeten Forderungen und entscheidet Rechtsstreite mit insolvenzrechtlichem Einschlag.

Das Familiengericht als spezialisierte Abteilung des Gerichts ist in Polen, der Tschechischen Republik und Litauen nicht bekannt. Während diese Konzentration unter dem Aspekt der fachlichen Kompetenz von den ausländischen Richtern als vorteilhaft angesehen wird, ergeben sich Bedenken gegen das Verbundverfahren im Hinblick auf den Umfang des Verfahrens, das einer sachgerecht schnellen Erledigung im Wege stehen könnte. Diese Bedenken konnte die deutsche Delegation auch nicht ausräumen.

Auch das Nachlassgericht als spezialisierte Abteilung stellt eine Besonderheit der deutschen Gerichtsorganisation dar.

#### ***V. Personelle und technische Ausstattung der Gerichte***

Die mangelhafte personelle Ausstattung der Gerichte ist in allen Mitgliedstaaten problematisch.

Aus Sicht der polnischen und tschechischen Kollegen wirkt sich verschärfend aus, dass sie auch mit Aufgaben belastet sind, die in Deutschland auf den Rechtspfleger und die Geschäftsstelle übertragen sind (Zwangsvollstreckungsverfahren, Mahnverfahren, Kostenfestsetzung). Insbesondere die Errechnung der Gerichtskosten scheint in der Praxis einen deutlichen Beitrag zur Arbeitsbelastung der Richter zu leisten. Hier ist in Polen für März 2006 eine Reform vorgesehen, durch die die Funktion des Kostenbeamten eingeführt werden soll. In Polen und Litauen sowie in Kürze auch bei allen Gerichten der Tschechischen Republik stehen den Richtern ausgebildete Juristen als Assistenten zur Seite. Der personelle Bedarf wird dadurch nach Einschätzung der tschechischen Richter indes noch nicht gedeckt.

Die technische Ausstattung ist in allen Projektstaaten schon weit vorangeschritten. Die Richter haben weitestgehenden Zugang zum Internet und zu Datenbanken. Zum Teil ersetzt die elektronische Form die Bibliotheksbestände, was nicht durchgehend positiv gesehen wird.

#### ***VI. Selbstverwaltung der Justiz***

Im Hinblick auf die Intensität der Selbstverwaltung der Justiz bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den Teilnehmerstaaten. Die Geschäftsverteilung der einzelnen Gerichte ist in den anderen Staaten nicht gesetzlich geregelt und als richterliche Selbstverwaltungsaufgabe institutionalisiert wie in Deutschland. Sie wird durch den Präsidenten in Zusammenarbeit mit den Abteilungen bzw. mit dem Richterrat vorgenommen. Der Richterrat spielt in Polen und Litauen auch bei der Interessenvertretung der Richter eine wichtige Rolle. Eine Vertretung der Richter beim Justizministerium ist dagegen unbekannt.

#### **Reaktionen der Teilnehmer**

Alle Teilnehmer haben es sehr begrüßt, über ihre Mitwirkung an diesem Projekt die Möglichkeit des persönlichen und berufsorientierten Kontakts zu Fachkollegen anderer Länder bekommen zu

haben und ihre berufspraktischen Erfahrungen und Sichtweisen am Beispiel des Zivilprozessrechts und der Zivilprozesspraxis austauschen zu können. Die Projektgruppe erhielt nach Beendigung der gemeinsamen Arbeit zahlreiche Briefe und E-Mails von den auswärtigen Kollegen, in denen diese ihren besonderen Dank und eine warmherzige Anerkennung für die Gestaltung und Atmosphäre beider Projektphasen zum Ausdruck brachten. Allseits ist hervorgehoben worden, dass die Veranstaltungen neues Wissen und wertvolle neue Erfahrungen ermöglicht haben.

Es ist auch als positive Resonanz anzusehen, dass die neuen kollegialen Kontakte bereits weitergeführt worden sind, wie es die Kommission in der Ausschreibung des Projekts angestrebt hat. Die tschechischen und polnischen Kollegen planen eine Fortsetzung des Projekts mit anderen Themen (vgl. Nr. A.16). Ein Adressenaustausch erleichtert einer zwischenzeitlich schon aufgenommenen Diskussion über weitere konkrete Fragen aus dem Recht der jeweiligen Partnerländer. Die schon vor Durchführung der Maßnahme bestehende Verbindung zu den polnischen Kollegen ist zu einem ständigen Dialog ausgeweitet worden. Im Sommer 2005 besuchte zudem eine Gruppe Braunschweiger Referendare die tschechische Republik und bekam nach kurzfristiger Absprache mit unseren tschechischen Teilnehmern Dr. Simka und Vodrackova eine Führung durch das Bezirksgericht Prag-West und einen Vortrag über das tschechische Verfahrensrecht durch Herrn Dr. Simka selbst. Ergänzend werden private Treffen der Gruppen in Polen (26.-28.05.06) und der Tschechischen Republik (27.04.-01.05.06) geplant, die die Möglichkeit beinhalten, weitere Kollegen kennen zu lernen. Außerdem liegt eine Einladung nach Wilna / Litauen vor, um auch dort den fachlichen Austausch fortzusetzen.

### **Allgemeines Fazit**

Die Ergebnisse des Projekts erfüllen voll und ganz unsere Erwartungen und übertreffen sie sogar in zwei maßgeblichen Punkten.

Zunächst war ein in diesem Umfang nicht erwartetes Maß an Übereinstimmung der nationalen Prozessordnungen in den gesetzlichen Lösungen zivilprozessualer Grundfragen und damit auch der „Werkzeuge“ des Richters für seine tägliche Arbeit festzustellen. Es zeigte sich, dass die praktischen Anforderungen an das Zivilverfahren sich überwiegend gleichen. Das dürfte eine wichtige Voraussetzung für die Harmonisierung und die Festsetzung von Mindeststandards von Zivilprozessordnungen darstellen. Die Akzeptanz einer Vereinheitlichung wird desto größer sein, je mehr sich der Einzelne darin wieder findet. Natürlich wird nicht verkannt, dass ein Teil der Übereinstimmungen darauf beruhen wird, dass sich die neuen Mitgliedsländer der Europäischen Gemeinschaft bei der Neufassung ihrer Zivilprozessordnungen an denjenigen der alten Mitgliedsländer orientiert und damit auch deren Lösungswege übernommen haben. Indessen standen hierfür stets mehrere westeuropäische Modelle wie etwa das englische, das französische oder das deutsche zur Auswahl. Deshalb hatte etwa die einfache Frage, wie die Parteien zur zügigen, konzentrierten Erledigung ihrer Prozessaufgaben angehalten werden können (sog. Beschleunigungsgrundsatz), durchaus verschiedene gesetzliche Regelungen erwarten lassen.

Als erwartungsgemäß unterschiedlich haben sich dagegen weithin die Auslegungspraxis und damit die praktische Handhabung der einzelnen Prozessrechtsinstitute erwiesen. In einigen Problemkonstellationen wird unter Zurückstellung anderer Ziele ein Schwerpunkt zugunsten bestimmter Verfahrensgrundsätze gesetzt. In diesen Fällen kommen die Rechtsordnungen der Teilnehmerstaaten gelegentlich zu sehr unterschiedlichen praktischen Lösungen. Hier liegen die Ursachen – auch nach Auffassung der Teilnehmer – offensichtlich in den unterschiedlichen Traditionen, die aber in der offenen Diskussion dann durchaus in Frage gestellt wurden. Dies zeigte sich im Verlauf des Projektes am deutlichsten an der Problematik der Ausgestaltung der Prozessleitung des Gerichtes und des dabei zu beachtenden Gebots der Unparteilichkeit. Dabei konnte zur Frage der richterlichen Hinweispflicht bei Mängeln des Parteivorbringens festgestellt werden, dass alle Prozessordnungen jedenfalls fordern, einer nicht anwaltlich vertretenen Partei durch rechtliche Hinweise zu „helfen“, um eine gewisse „Waffengleichheit“ zwischen den Parteien herzustellen. Die Spannweite der Verpflichtungen, die der Richter in der Praxis daraus ableitet, reichte dann allerdings von allgemein gehaltenen Informationen über die rechtliche Situation einer Partei im Zivilprozess bis hin zur Darstellung der Rechtslage aus der aktuellen Sicht des Gerichts und der noch zu behebenden konkreten Mängel im Vorbringen oder in den

Beweisantritten einer Partei. Die erstere Sichtweise wurde nachvollziehbar mit der historischen Abkehr von der Bevormundung der Parteien durch das Gericht unter der Herrschaft des Sozialismus erklärt, die letztere mit einer Pflicht des Gerichts zu transparenter Arbeitsweise. Konkrete Fallbeispiele (z.B. Fall 1 des Moot Court) zeigten allerdings dann auch, dass die von der ersteren Auffassung als rein „prozesstechnisch“ zugelassenen Hinweise durchaus einen materiellen Inhalt haben können. So wird eine nicht anwaltlich vertretene Partei die Auflage, Beweis für eine bestimmte Behauptung anzutreten, als Hinweis darauf verstehen, dass das Gericht meint, ohne diesen Beweisantritt werde die Klage (bzw. die Rechtsverteidigung) scheitern. In jedem Falle aber wird allein die Erweiterung des Horizonts auf Zivilprozessordnungen anderer Mitgliedsstaaten bei den Teilnehmern die Reflexion der eigenen rechtlichen Auffassungen fördern und Handlungsmöglichkeiten innerhalb der bestehenden Vorschriften aufzeigen.

Überraschend war wiederum das Maß an Engagement und Begeisterung, mit dem die Teilnehmer aufeinander zuzugingen und gemeinsam die ihnen gestellten Aufgaben erledigten. Die gemeinsame Arbeit hat zu einem regen Austausch zwischen den Teilnehmern sowohl in fachlicher als auch in persönlicher Hinsicht geführt. Das wird durch die positiven Äußerungen der Teilnehmer belegt sowie auch jetzt schon durch die tatsächliche Nutzung der direkten Informationsmöglichkeiten. Der stetige Austausch von aktuellen Informationen und Erfahrungen unter Praktikern garantiert sofort spürbare Erfolge im Bemühen um eine bessere und gleichzeitig schnellere Justiz.

#### **Fazit – Einzelheiten**

- (1) Die Idee des Projekts besteht in der fundierten Annäherung an die Rechtsordnungen anderer Mitgliedsländer unter dem Blickwinkel des Praktikers. Deshalb war die inhaltliche Vorbereitung unmittelbar induktiv aus der täglichen Arbeit heraus möglich. Ständig wiederkehrende Alltagsprobleme in der Praxis des Zivilrichters führten so anschaulich und zwanglos zu einer Diskussion über Grundfragen des Verständnisses des Zivilprozesses. Für die Beteiligten war es deshalb nicht notwendig, sich in spezielle Fragen zeitaufwendig einzuarbeiten, und die Ergebnisse waren für alle gleichermaßen und unmittelbar nützlich.
- (2) Das Organisationskonzept war auf eine teilweise dezentralisierte und eigenverantwortliche Betreuung durch die drei Partnerbehörden in Litauen, Polen und der tschechischen Republik angelegt. Bei jeder Partnerbehörde gab es einen für Projektleitung und –teilnehmer stets erreichbaren Ansprechpartner. Die dadurch entstandene Zusammenarbeit mit den Partnerbehörden hat sich von der ersten Anfrage an hervorragend gestaltet. Dies sehen wir als zusätzlichen Erfolg des Projekts.
- (3) Es hat sich im Übrigen sehr vereinfachend auf die Verwaltung des Projekts ausgewirkt, dass es von Justizangehörigen für Justizangehörige entwickelt und ausgestaltet wurde. Die Kommunikation unter allen Beteiligten war so jederzeit ausgesprochen schnell und zuverlässig möglich und hat ein Gefühl von Gemeinschaft unter allen Beteiligten (Partnerbehörden, Projektgruppe und Teilnehmern) erzeugt, das zum gemeinsamen Nutzen aller fort dauern wird.
- (4) Die Zusammenarbeit mit der seit Frühjahr 2005 zuständigen Sachbearbeiterin bei der Europäischen Kommission war sehr effizient; auch hier führten telefonische und E-Mail-Kontakte zu schnellen und zuverlässigen Lösungen. Auch das Förderprinzip der Kommission mit Vorauszahlung eines Betrages von 60% der zugesagten Kofinanzierung wird als praktikabel angesehen.